

ZPÜ

TRANSPARENZBERICHT

TRANSPARENZBERICHT DER ZPÜ

INHALTSVERZEICHNIS

1	Rechtsform / Organisation	2
2	Erträge und Kosten	3
3	Finanzinformationen	3
3.1	Gewinn- und Verlustrechnung.....	3
3.2	Bilanz zum 31.Dezember 2016.....	4
3.3	Anhang.....	6
3.3.1	Allgemeine Angaben.....	6
3.3.2	Maßgebliche Rechtsvorschriften.....	6
3.3.3	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Währungsumrechnung.....	6
3.3.4	Aufgliederungen und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz	7
3.3.5	Aufgliederungen und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung	11
3.4	Angaben zur Kapitalflussrechnung.....	12
3.5	Nachtragsbericht	13
3.6	Ergänzende Angaben	13
3.7	Kapitalflussrechnung.....	15
3.8	Tätigkeitsbericht (Lagebericht).....	16
3.8.1	Allgemeine Rahmenbedingungen und Geschäft.....	16
3.8.2	Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage	17
3.8.3	Nachtragsbericht	20
3.8.4	Chancen und Risikobericht.....	20
3.8.5	Ausblick auf Geschäftsjahr 2017 – Prognosebericht.....	24
3.9	Bestätigungsvermerk.....	25
4	Informationen über verfügbare Mittel für Berechtigte	26
5	Kooperationen	27
6	Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht.....	27

1 Rechtsform / Organisation

Die Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ) ist ein Zusammenschluss deutscher Verwertungsgesellschaften in der Rechtsform einer Außen-Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Gesellschaftszweck der ZPÜ ist die Administration der gesetzlichen Vergütungsansprüche für Vervielfältigungen von Audiowerken und audiovisuellen Werken zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch gemäß § 53 Abs. 1 - 3 UrhG, derzeit geregelt in § 54 UrhG, für Verwertungsgesellschaften, einschließlich der Geltendmachung und Durchsetzung aller Rechte gegenüber den Anspruchsverpflichteten, und der Einziehung, Verwaltung und Verteilung der Einnahmen aus den Rechten sowie Betätigungen, welche diese Aufgaben fördern.

Die ZPÜ ist insofern „gemeinsame Empfangsstelle“ im Sinne des § 54h Abs. 3 UrhG für alle Mitteilungen gemäß § 54b Abs. 3 UrhG (Mitteilungen der Händler vergütungspflichtiger Produkte) und § 54e Abs. 1 UrhG (Mitteilungen der Importeure vergütungspflichtiger Produkte).

Die ZPÜ ist nicht selbst Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 2 VGG, unterliegt jedoch in dem Umfang, in dem sie als abhängige Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 3 VGG angesehen werden kann, den insofern auf sie anwendbaren Bestimmungen des VGG und untersteht insoweit gemäß § 90 VGG der behördlichen Aufsicht durch das Deutsche Patent und Markenamt, München.

Gesellschafter der ZPÜ sind:

GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte
GÜFA	Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH
GVL	Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH
GWFF	Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH
TWF	Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH
VFF	Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH
VGF	Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH
VG BILD-KUNST	Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST
VG WORT	Verwertungsgesellschaft WORT

Für die ZPÜ geschäftsführungsbefugt und vertretungsberechtigt ist nach dem Gesellschaftsvertrag der ZPÜ ausschließlich die Gesellschafterin GEMA. Vorstand der GEMA waren im Berichtsjahr 2016 die Herren Dr. Harald Heker (Vorsitzender), Georg Oeller und Lorenzo Colombini. Die Mitglieder des Vorstands erhalten keine gesonderten Vergütungen oder sonstige Leistungen für ihre Tätigkeit für die ZPÜ.

2 Erträge und Kosten

Die ZPÜ erzielt Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen nach § 54 UrhG in Höhe von T€ 754.100 (Vorjahr T€ 100.664). Darüber hinaus erzielt die ZPÜ Zinserträge in Höhe von T€ 26 (Vorjahr T€ 14) sowie weitere sonstige Erträge in Höhe von T€ 84 (Vorjahr T€ 935).

Die Gesamtkosten im Zusammenhang mit der Rechtswahrnehmung lagen im Geschäftsjahr bei T€ 9.044 und wurden vollständig aus den Einnahmen aus den gesetzlichen Vergütungsansprüchen und den weiteren Erträgen gedeckt. Dies entspricht einem prozentualen Kostensatz von 1,2%.

3 Finanzinformationen

3.1 GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016

	Anhang Nr.	2016 T€	2015 T€
1. Erträge aus Vergütungsansprüchen gemäß § 54 UrhG	V / 1	754.100	100.664
2. Sonstige betriebliche Erträge	V / 2	84	935
3. Aufwendungen für bezogene Leistungen ¹	V / 3	-2.287	0
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	V / 4	-6.757	-6.577
davon			
a) Dienstleistungen		0	-2.335
b) Andere betriebliche Aufwendungen		-6.757	-4.242
5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		26	14
6. Ergebnis vor Steuern	V / 5	745.166	95.036
7. Zuweisungen an Verteilungsrückstellungen gemäß § 54 UrhG	V / 5	-745.166	-95.036
8. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		0	0

¹ 2015: Eingeschränkte Vergleichbarkeit gegenüber dem Vorjahr durch Umgliederungen aus den sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von T€ 2.287 in Aufwendungen für bezogene Leistungen.

3.2 BILANZ ZUM 31.DEZEMBER 2016

A K T I V A

	Anhang Nr.	Stand 31.12.2016	Stand 31.12.2015
		T€	T€
A. Anlagevermögen	IV / 1	0	0
B. Umlaufvermögen	IV / 2		
I. Forderungen			
1. Forderungen gegen Hersteller und Importeure		355.149	348.158
2. Sonstige Forderungen		10.420	1.330
<i>davon aus Steuern</i>		<i>10.420</i>	<i>1.192</i>
		365.569	349.488
III. Bankguthaben			
1. Festgelder		276.620	25.000
2. Sonstige		336.170	85.504
		612.790	110.504
		978.359	459.992
C. Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten		5	0
		978.364	459.992

P A S S I V A

	Anhang Nr.	Stand 31.12.2016	Stand 31.12.2015
		T€	T€
A. Eigenkapital und Rücklagen	IV / 3	0	0
B. Rückstellungen für die Verteilung gemäß § 54 UrhG	IV / 4		
I. verteilbare Rückstellungen			
(mit Zahlungseingänge)		546.187	143.083
II. unverteilbare Rückstellungen			
(ohne Zahlungseingänge)		210.476	230.303
		756.663	373.386
C. Übrige Rückstellungen	IV / 5		
1. Sonstige Rückstellungen		18.859	29.208
		18.859	29.208
D. Verbindlichkeiten	IV / 6		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern		147.786	144
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		577	878
3. Sonstige Verbindlichkeiten		54.479	56.376
		202.842	57.398
		978.364	459.992

3.3 ANHANG

3.3.1 ALLGEMEINE ANGABEN

Gemäß § 1 des Gesellschaftsvertrags vom 10. Mai 1989 wurde die Zentralstelle für private Überspielungsrechte (kurz: ZPÜ) als Gesellschaft des bürgerlichen Rechts mit Wirkung ab 1. Januar 1988 errichtet. Mit Gesellschafterbeschluss vom 17. November 2011 wurde die TWF (Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH, München) zum 29. November 2011 als weitere Gesellschafterin aufgenommen. Des Weiteren haben die Gesellschafter in ihrer Sitzung am 30. November 2016 einen neuen Gesellschaftsvertrag beschlossen.

Die zur Geschäftsführung notwendigen Einrichtungen werden der ZPÜ von der GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Berlin, oder ihrer 100%igen Tochter der ZPÜ Service GmbH (ZSG) zu marktüblichen Bedingungen zur Verfügung gestellt. Die ZPÜ hat daher kein eigenes Anlagevermögen.

3.3.2 MASSGEBLICHE RECHTSVORSCHRIFTEN

Der Jahresabschluss 2016 wurde nach den Rechnungslegungsvorschriften für Verwertungsgesellschaften gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 VGG (Verwertungsgesellschaftengesetz) aufgestellt. Gegenüber dem Vorjahr führte dies zur vollständigen Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften des HGB (Handelsgesetzbuch) für große Kapitalgesellschaften in der aktuellen Fassung inklusive des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG). Aufgrund der Anwendung kommt es u. a. zu geänderten Darstellungen gegenüber dem Vorjahr in der Gewinn- und Verlustrechnung. Dies betrifft im Wesentlichen sonstige betriebliche Aufwendungen und sonstige betriebliche Erträge. Neben dem Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, wurden ein Lagebericht und eine Kapitalflussrechnung aufgestellt.

Die Darstellung und der Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung haben sich aufgrund der im Geschäftsjahr angewandten Vorschriften des BilRuG gegenüber dem Vorjahr geändert. Weitere Änderungen gegenüber dem Vorjahr ergaben sich nicht.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gewählt.

Bei den Zahlen können sich aufgrund der kaufmännischen Rundung der einzelnen Bilanzposten und der Bilanzsumme bzw. dem Jahresergebnis ergeben.

3.3.3 BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN, WÄHRUNGSSUMRECHNUNG

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (§§ 242 bis 256a und des § 264 bis 288 HGB).

Die ZPÜ hat kein eigenes Anlagevermögen.

Die Bewertung der Forderungen erfolgte mit dem Nominalbetrag; für mögliche Ausfallrisiken wurden Wertberichtigungen berücksichtigt. Sämtliche offene Forderungen wurden sowohl wegen Tarifstreitigkeiten als auch in Abhängigkeit von der Altersstruktur mit 0,5 % bis 100 % wertberichtigt, um Risiken im Forderungsbestand in angemessenem Umfang Rechnung zu tragen.

Die ZPÜ realisiert Erträge aus Vergütungsansprüchen, wenn ein Tarif aufgestellt ist, der Tarif anwendbar ist und die Meldung der Stückzahlen durch die Hersteller und Importeure vorliegt.

Die Bewertung des Umlaufvermögens sowie der Guthaben bei Kreditinstituten erfolgte zum Nennwert.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurde für vorausbezahlte Beträge, soweit diese Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen, gebildet.

Die Gesellschaft besitzt buchmäßig weder Eigenkapital noch Rücklagen.

Alle Erträge werden nach Abzug der Aufwendungen den Rückstellungen für die Verteilung zugeführt.

Soweit den Erträgen Zahlungseingänge zugrunde liegen, sind sie verteilbar und werden entsprechend den in den Gesellschafterversammlungen getroffenen Vereinbarungen an die Gesellschafter ausgeschüttet.

Sollten den Erträgen keine Zahlungseingänge zugrunde liegen, sind die Rückstellungen bis zum Zahlungseingang unverteilbar.

Die Dotierung der übrigen Rückstellungen berücksichtigt alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und erfolgte nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung.

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Forderungen und Verbindlichkeiten in fremder Währung bestanden am Bilanzstichtag nicht.

Im Zusammenhang mit dem Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) kommt es zwischen dem Berichtsjahr und dem Vorjahr zu Verschiebungen zwischen dem Aufwand für bezogene Leistungen sowie den sonstigen betrieblichen Aufwendungen.

3.3.4 AUFGLIEDERUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZU EINZELNEN POSTEN DER BILANZ

3.3.4.1 ANLAGEVERMÖGEN

Da die GEMA ihre Einrichtungen zur Verfügung stellt, hat die ZPÜ kein eigenes Anlagevermögen.

3.3.4.2 UMLAUFVERMÖGEN

	31.12.2016	31.12.2015
	T€	T€
1. Forderungen		
a) Forderungen gegen Hersteller und Importeure	355.149	348.158
b) Sonstige Forderungen	10.420	1.330
	365.569	349.488
2. Guthaben bei Kreditinstituten		
a) Festgelder	276.620	25.000
b) Sonstige Bankguthaben	336.170	85.504
	612.790	110.504
	978.359	459.992

Die Forderungen gegen Hersteller und Importeure in Höhe von T€ 355.149 (Vorjahr T€ 348.158) ergeben sich aus Vergütungsansprüchen auf Basis abgerechneter und geschätzter Nutzungen durch Hersteller und Importeure. Die Schätzungen wurden nach vorsichtiger kaufmännischer Beurteilung gebildet. Die Forderungen gegen Hersteller und Importeure haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Die sonstigen Forderungen in Höhe von T€ 10.420 (Vorjahr T€ 1.330) bestehen im Wesentlichen gegenüber dem Finanzamt.

3.3.4.3 EIGENKAPITAL

Die Gesellschaft hat buchmäßig weder Eigenkapital noch Rücklagen. Alle Erträge werden nach Abzug der Aufwendungen den Rückstellungen für die Verteilung zugeführt.

3.3.4.4 RÜCKSTELLUNGEN FÜR DIE VERTEILUNG GEMÄSS § 54 URHG

	31.12.2016	31.12.2015
	T€	T€
1. Verteilbare Rückstellungen (mit Zahlungseingänge)		
Vortrag	143.083	123.203
Zuweisung	80.187	54.175
zzgl. Umbuchung aus den unverteilbaren Rückstellungen	684.806	43.840
abzgl. Ausschüttungen	-361.889	-78.135
	546.187	143.083
2. Unverteilbare Rückstellungen (ohne Zahlungseingänge)		
Vortrag	230.303	233.282
Zuweisung	664.979	40.861
abzgl. Umbuchung zu den verteilbaren Rückstellungen	-684.806	-43.840
	210.476	230.303
Gesamt	756.663	373.386

Unverteilbare Rückstellungen werden für die noch offenen Forderungsposten gebildet, um eine Verteilung an die Gesellschafter vor Vereinnahmung der Erträge aus Verwertungsrechten zu verhindern.

Im Geschäftsjahr erfolgten Ausschüttungen an Gesellschafter in einem Gesamtvolumen von TEUR 361.889 (Vorjahr TEUR 78.135). Diese erfolgen im Wesentlichen für die Produkte PCs, Mobiltelefone und Tablets.

3.3.4.5 ÜBRIGE RÜCKSTELLUNGEN

	31.12.2016	31.12.2015
	T€	T€
Rückzahlung IDC (Padawan-Entscheidung)	10.000	23.000
Anwalts- und Gerichtskosten	5.969	4.832
Rechtsstreitigkeiten	2.500	1.000
Abschluss- und Prüfungsgebühren	45	10
Sonstige	345	366
	18.859	29.208

Die Rückerstattungsansprüche gegenüber Herstellern und Importeuren betreffen mit T€ 10.000 (Vorjahr T 23.000) Rückerstattungsansprüche diverser Unternehmen nach Anlage 4, Ziffer V. der PC-Gesamtverträge über PCs mit dem BITKOM und

dem BCH. Die Verminderung der Rückzahlungen IDC gegenüber dem Vorjahr resultiert aus einer marktgerechteren Lizenzierung für Business- und Privatnutzung und damit einer rückläufigen Ausgleichsverpflichtung.

3.3.4.6 VERBINDLICHKEITEN

	31.12.2016	31.12.2015
	T€	T€
1. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	147.786	144
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	577	878
3. Sonstige Verbindlichkeiten	54.479	56.376
	202.842	57.398

Sämtliche Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2016 sind analog zum Vorjahr innerhalb eines Jahres fällig. Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern betreffen noch nicht ausbezahlte Verteilungsbeträge für die Produkte PC's, Tablets und Mobiltelefone.

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten im Wesentlichen die Umsatzsteuerverbindlichkeiten aus abgerechneten Leistungen, die aufgrund der Ist-Versteuerung erst bei Vereinnahmung an das Finanzamt abgeführt werden müssen.

3.3.5 AUFGLIEDERUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZU EINZELNEN POSTEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

3.3.5.1 ERTRÄGE AUS VERGÜTUNGSANSPRÜCHEN GEMÄSS § 54 URHG

Aufgliederung nach Produkten (nach Wertberichtigungen)	2016	2015
	T€	T€
Mobiltelefone	441.818	55.220
Tablets	156.483	1.207
PCs und Brenner	60.637	71.434
Unterhaltungselektronik (inkl. Set-Up-Boxen ohne HDD)	43.725	100.197
USB-Sticks, Speicherkarten	34.717	13.292
Audio-, Video-Speichermedien, Rohlinge	2.316	-18.905
Festplatten	1.506	24.204
	741.202	246.649
Auflösung / Zuführung zur Wertberichtigung	12.898	-145.985
	754.100	100.664

Die Erträge aus den gesetzlichen Vergütungsansprüchen haben im Berichtsjahr 2016 T€ 754.100 betragen. Die Steigerung der Erträge um T€ 653.436 im Vergleich zum Vorjahr ist im Wesentlichen auf den Anstieg der Erträge aus Vergütungsansprüchen aus Mobiltelefone und Tablets zurückzuführen. Dieser resultiert

aus dem Vertragsabschluss der Zentralstelle für private Vervielfältigungsrechte (ZPÜ) mit den Verbänden der Geräteindustrie für die Produkte Mobiltelefone und Tablets für die Jahre 2011 bzw. 2012 bis 2016.

3.3.5.2 SONSTIGE BETRIEBLICHE ERTRÄGE

	2016	2015
	T€	T€
Sonstige betriebliche Erträge	84	935

Die sonstigen betrieblichen Erträge im Vorjahr betreffen im Wesentlichen die Auflösung von Rückstellungen für Anwalts- und Gerichtskosten in Höhe von T€ 911 (Berichtsjahr T€ 0).

3.3.5.3 AUFWENDUNGEN FÜR BEZOGENE LEISTUNGEN

	2016	2015
	T€	T€
Operative Dienstleistungen	2.185	0
IT Leistungen	102	0
	2.287	0

Die ZPÜ hat weder Personal noch Anlagevermögen. Die ZPÜ Service GmbH, München, Tochterunternehmen der GEMA, stellt Personal und Software als Dienstleistung der ZPÜ in Rechnung.

3.3.5.4 SONSTIGE BETRIEBLICHE AUFWENDUNGEN

	2016	2015
	T€	T€
Anwalts- und Gerichtskosten	3.231	2.791
Rechtsstreitigkeiten	1.500	35
Kosten des Geldverkehrs	794	4
Beratungs- und Gutachterhonorare	682	517
Kontrollkosten	174	396
Empirische Studien	119	350
Dienstleistungen	0	2.335
Sonstige	257	149
	6.757	6.577

3.3.5.5 ERGEBNIS VOR STEUERN

	2016	2015
	T€	T€
Zuweisung an Verteilungsrückstellungen	745.166	95.036

3.4 ANGABEN ZUR KAPITALFLUSSRECHNUNG

Der Finanzmittelbestand hat sich im Geschäftsjahr gegenüber dem Vorjahr um T€ 502.286 auf T€ 612.790 erhöht. Die wesentlichen Veränderungen ergaben sich in der deutlichen Zunahme des Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit infolge der Sondereffekte Mobiltelefone und Tablets. Für die Details verweisen wir auf die beigelegte Kapitalflussrechnung.

3.5 NACHTRAGSBERICHT

Vorgänge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ZPÜ von besonderer Bedeutung gewesen wären, sind nach dem Schluss des Geschäftsjahres bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses nicht eingetreten.

3.6 ERGÄNZENDE ANGABEN

3.6.1.1 HAFTUNGSVERHÄLTNISSE

Haftungsverhältnisse im Sinne des § 251 HGB bestehen nicht. Darüber hinaus bestehen auch keine sonstigen finanziellen Verpflichtungen gemäß § 285 HGB.

3.6.1.2 GESELLSCHAFTER

GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Berlin
GVL	Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH, Berlin
VG WORT	Verwertungsgesellschaft WORT, München
GÜFA	Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Düsseldorf
GWFF	Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH, München
VG BILD-KUNST	Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST, Bonn
VFF	Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH, München
VGf	Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH, München
TWF	Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH, München

3.6.1.3 MITARBEITER

Die ZPÜ hat kein eigenes Personal.

3.6.1.4 GESCHÄFTSFÜHRUNG

Geschäftsführer der ZPÜ ist nach § 6 des Gesellschaftsvertrags die Gesellschafterin GEMA. Vorstand der GEMA waren im Berichtsjahr die Herren Dr. Harald Heker, Lorenzo Colombini und Georg Oeller. Neben der Geschäftsführungstätigkeit erbringt die GEMA durch ihr Personal auch Dienstleistungen für die Geltendmachung von Ansprüchen sowie für die ordnungsgemäße Buchführung. Die ZPÜ wird in den Konzernabschluss der GEMA als ein assoziiertes Unternehmen einbezogen.

3.6.1.5 PRÜFUNGSgebÜHR

Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2016 berechnete Gesamthonorar beträgt T€ 45 für die Jahresabschlussprüfung. Sonstige Leistungen sind nicht angefallen.

München, den 29. Mai 2017

ZPÜ
Zentralstelle für
Private Überspielungsrechte
Rosenheimer Str. 11 · 81667 München

Als geschäftsführende Gesellschaft
mit der Vertretung beauftragt:

GEMA
Gesellschaft für musikalische Aufführungs-
und mechanische Vervielfältigungsrechte
Bayreuther Str. 37 · 10787 Berlin

Dr. Harald Heker

Lorenzo Colombini

Georg Oeller

Der Vorstand der GEMA

3.7 KAPITALFLUSSRECHNUNG

Kapitalflussrechnung (in T€)		2016	2015
1.	+ / - Jahresergebnis (einschließlich Ergebnisanteilen von Minderheitsgesellschaftern) vor außerordentlichen Posten	0	0
2.	+ / - Zunahme/Abnahme der übrigen Rückstellungen	-10.350	-9.792
3.	+ / - Zunahme/Abnahme der Verteilungsrückstellungen	383.277	16.901
4.	+ / - Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-16.086	-36.114
5.	+ / - Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	145.445	6.073
6.	= Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	502.286	-22.932
7.	= Cash Flow aus der Investitionstätigkeit	0	0
8.	+ / - Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestandes (Summe aus Zf. 6, 7)	502.286	-22.933
9.	+ / - Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	110.504	133.436
10.	= Finanzmittelbestand am Ende der Periode	612.790	110.504

3.8 TÄTIGKEITSBERICHT (LAGEBERICHT)

3.8.1 ALLGEMEINE RAHMENBEDINGUNGEN UND GESCHÄFT

3.8.1.1 WIRTSCHAFTLICHES UMFELD

Die Entwicklung der Weltwirtschaft verzeichnete nach dem Bericht des Bundeswirtschaftsministeriums im Jahr 2016 das schwächste Wachstum seit dem Jahr 2009. Insgesamt geht die OECD (Organisation for Economic Co-operation and Development) von einer verhaltenen Aufwärtsdynamik hinsichtlich der globalen Wirtschaft aus. Sie erwartet einen Anstieg des globalen BIP in 2017 auf 3,3 % (2016: 2,9 %). In den Vereinigten Staaten von Amerika hat sich das Wachstum im 2. Halbjahr 2016 belebt, im Euroraum und in Japan wurde ein moderates Wachstum verzeichnet. Die Wirtschaftsleistung des Euroraumes ist in 2016 um 1,6 % gewachsen – nach vorne blickend erwarten Analysten in 2017 ein geringeres Wachstum aufgrund des Brexits. Die ansteigenden Rohstoffpreise werden sich positiv für Russland und

Brasilien auswirken – für die beiden Schwellenländer wird wieder ein positives Wirtschaftswachstum erwartet.

Gemäß dem Jahreswirtschaftsberichts 2017 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie befindet sich die deutsche Wirtschaft in einer sehr guten Verfassung, das durch die Steigerung des Bruttoinlandsproduktes um 1,9 % in 2016 verdeutlicht wird – das stärkste Wachstum seit 2011.

Der Arbeitsmarkt in Deutschland hat sich im Jahr 2016 äußerst positiv entwickelt. Die Erwerbstätigkeit nahm weiter zu und verzeichnete zum Jahresende einen neuen Höchststand von 43,8 Mio. Erwerbstätigen (Vorjahr 43,5 Mio.). Die Arbeitslosenquote lag bei 5,8 % (Vorjahr 6,0 %).

Das Preisklima hat sich im Gesamtjahr 2016 moderat entwickelt. Die Inflationsrate lag im Durchschnitt bei 0,5 % (Vorjahr 0,3 %). Zum Jahresende stieg die Inflationsrate im Dezember auf 1,7 % an, begründet durch die Energiepreisentwicklung.

Die Erholung der Kreditentwicklung im Euroraum geht weiter. Die EZB (Europäische Zentralbank) verfolgt weiterhin eine expansive Geldpolitik. Der Zinssatz für Hauptrefinanzierungsgeschäfte liegt seit März 2016 bei 0,0 %, der Einlagenzins liegt mit -0,40 % (Vorjahr -0,3 %) im negativen Bereich.

3.8.1.2 ENTWICKLUNG IN DER GERÄTEINDUSTRIE

Die Elektroindustrie in Deutschland ist im Jahr 2016 im Vergleich zum Vorjahr laut ZVEI (Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V.) um 1,4% gewachsen. Dabei wird ein großer Teil exportiert.

Produkte, die für die ZPÜ relevant sind, machen nur einen Bruchteil des Gesamtumsatzes der Elektroindustrie aus. Relevant sind nur die Sektoren Kommunikationstechnik, Informationstechnik und der Unterhaltungselektronik die zusammen laut Statista <10% des Gesamtumsatzes ausmachen.

Die klassische Unterhaltungselektronik hat 2016 laut Statista einen Umsatz von ca. 9,2 Milliarden Euro gemacht. Laut dem Consumer Electronics Markt Index (CEMIX) lassen die Verkäufe von vergütungsrelevanten Geräten generell nach. Nur USB Sticks wurden im Jahr 2016 häufiger verkauft, als im Jahr 2015(+1,5%). Dies kann u.a. mit einem leichten Preisverfall erklärt werden. Ein besonders hoher Absatzrückgang ist bei Mobiltelefonen/Smartphones (-19,8%/-7,6%), Tablets (-21,8%) Desktop PCs (-13,5%), MP3 Playern (-31%), DVD-Playern/-Recordern (-25,2%) und DVD Rohlinge (-21,4 %) zu beobachten.

3.8.1.3 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Am 1. Juni 2016 ist mit dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz - VGG) eine umfassende Neuregelung des Wahrnehmungsrechts in Kraft getreten. Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt. Mit Inkrafttreten des VGG wurden das Urheberrechts-Wahrnehmungsgesetz (UrhWG) und die Urheberrechtsschiedsstellenverordnung (UrhSchiedsV) abgelöst.

Ogleich das VGG eine Vielzahl von Neuregelungen enthält, wurden die Grundprinzipien des deutschen Wahrnehmungsrechts beibehalten. Sie bilden im Kern auch weiterhin den rechtlichen Rahmen für die Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften. Daneben werden im VGG erstmals auch Regelungen für abhängige und unabhängige Verwertungseinrichtungen – neu eingeführte Kategorien von Rechtewahrnehmungsorganisationen

– getroffen. Im Spezialbereich der Vergabe von Mehrgebietslizenzen für die Online-Nutzung von Rechten an Musikwerken legt das VGG besondere Anforderungen an Verwertungsgesellschaften fest und gewährt bei Einhaltung zusätzliche Flexibilität, um den von der Richtlinie bezweckten Wettbewerb zwischen europäischen Verwertungsgesellschaften zu ermöglichen und internationale Kooperationen zu fördern. Neu eingeführt wurde ein schnelleres und effizienteres Verfahren zur Ermittlung der Geräte- und Speichermedienabgabe.

Des Weiteren haben die Gesellschafter in ihrer Sitzung am 30. November 2016 einen neuen Gesellschaftsvertrag beschlossen.

3.8.2 ERTRAGS-, VERMÖGENS- UND FINANZLAGE

3.8.2.1 GESCHÄFTSVERLAUF DER ZPÜ

Das Geschäftsjahr 2016 ist für die ZPÜ sehr erfolgreich verlaufen. Die Gesamterträge lagen mit T€ 754.100 deutlich über dem Vorjahr mit T€ 100.664. Der Anstieg resultiert im Wesentlichen aus tariflicher Einigung mit der Geräteindustrie für die Produkte Mobiltelefone, Tablets und PC's für die Jahre ab 2011 bzw. 2012.

Die operativen Aufwendungen lagen mit T€ 9.044 über dem Vorjahrswert von T€ 6.577.

3.8.2.2 MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER

Die ZPÜ verfügt nicht über eigenes Personal. Alle operativen Dienstleistungen werden von der GEMA oder einem ihrer Tochterunternehmen erbracht.

3.8.2.3 ANGABEN ZUR KAPITALFLUSSRECHNUNG

Der Finanzmittelbestand hat sich im Geschäftsjahr gegenüber dem Vorjahr um T€ 502.286 auf T€ 612.790 erhöht. Die wesentlichen Veränderungen ergaben sich aus der deutlichen Zunahme des Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit infolge der Sondereffekte Mobiltelefone und Tablets. Für die Details verweisen wir auf die beigefügte Kapitalflussrechnung.

3.8.2.4 ERTRAGSLAGE

Die Gesamterträge aufgeteilt nach den Produktgruppen ergeben sich wie folgt:

Aufgliederung nach Produkten (nach Wertberichtigungen)	2016 T€	2015 T€
Mobiltelefone	441.818	55.220
Tablets	156.483	1.207
PCs und Brenner	60.637	71.434
Unterhaltungselektronik (inkl. Set-Up-Boxen ohne HDD)	43.725	100.197
USB-Sticks, Speicherkarten	34.717	13.292
Audio-, Video-Speichermedien, Rohlinge	2.316	-18.905
Festplatten	1.506	24.204
	741.202	246.649
Auflösung / Zuführung zur Wertberichtigung	12.898	-145.985
	754.100	100.664

Die Erträge aus den gesetzlichen Vergütungsansprüchen haben im Berichtsjahr 2016 T€ 754.100 betragen. Die Steigerung der Erträge um T€ 653.435 im Vergleich zum Vorjahr ist im Wesentlichen auf den Anstieg der Erträge aus Vergütungsansprüchen aus Mobiltelefonen und Tablets zurückzuführen. Dieser resultiert aus dem Vertragsabschluss der Zentralstelle für private Vervielfältigungsrechte (ZPÜ) mit den Verbänden der Geräteindustrie

für die Produkte Mobiltelefone und Tablets für die Jahre 2011 bzw. 2012 bis 2016. Der Rückgang in den anderen Produktparten resultiert zum Teil aus fehlenden Gesamtverträgen für diese Produkte sowie aus rückläufigen Absatzzahlen der Geräteindustrie.

Die **Gesamtaufwendungen** der ZPÜ setzen sich im Geschäftsjahr wie folgt zusammen:

	2016 T€	2015 T€
Aufwendungen für bezogene Leistungen		
IT Leistungen	102	0
Operative Dienstleistungen	2.185	0
	2.287	0
Sonstige betriebliche Aufwendungen		
Anwalts- und Gerichtskosten	3.231	2.791
Rechtsstreitigkeiten	1.500	35
Kosten des Geldverkehrs	794	4
Beratungs- und Gutachterhonorare	682	517
Kontrollkosten	174	396
Empirische Studien	119	350
Dienstleistungen	0	2.335
Sonstige	257	149
	6.757	6.577
Gesamt	9.044	6.577

Im Zusammenhang mit dem Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) kommt es zwischen dem Berichtsjahr und dem Vorjahr zu Verschiebungen zwischen dem Aufwand für bezogene Leistungen sowie den sonstigen betrieblichen Aufwendungen.

3.8.2.5 VERMÖGENSLAGE

Die ZPÜ hat kein Anlagevermögen.

Das Vermögen der Gesellschaft besteht hauptsächlich aus Umlaufvermögen in Höhe von T€ 978.359 (Vorjahr T€ 459.992), ein Großteil davon entfällt auf liquide Mittel (T€ 612.790; Vorjahr T€ 110.504). Die wesentlichen Veränderungen der liquiden Mittel ergaben sich aus der finalen Abrechnung und Bezahlung der Produkte Mobiltelefone und Tablets.

Gesellschaftszweck der ZPÜ ist die Administration der gesetzlichen Vergütungsansprüche nach § 54 UrhG, ihre Kunden sind Hersteller und Importeure. Die Forderungen gegen Hersteller und Importeure in Höhe von T€ 355.149 (Vorjahr T€ 348.158) ergeben sich aus Vergütungsansprüchen auf Basis abgerechneter und geschätzter Nutzungen durch Hersteller und Importeure. Die Schätzungen wurden nach vorsichtiger kaufmännischer Beurteilung gebildet. Die Forderungen gegen Hersteller und Importeure haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

3.8.2.6 FINANZANLAGE

Die Finanzlage der Gesellschaft ist geprägt durch die Rückstellungen für die Verteilung in Höhe von T€ 756.663 (Vorjahr T€ 373.386). Die Liquiditätsplanung als wesentlicher Teil der gesamten Finanzplanung der ZPÜ basiert auf den Liquiditätsströmen, die sich vor allem aus den erwarteten Lizenzeinnahmen, den Aufwendungen sowie Ausschüttungen an Gesellschafter ergeben. Durch die aktive Steuerung wird gewährleistet, dass überschüssige Liquidität zu marktüblichen Konditionen angelegt wird und kurzfristiger Liquiditätsbedarf aus eigenen Mitteln bedient werden kann.

Die übrigen Rückstellungen entfallen im Wesentlichen auf Rückzahlungen aufgrund des IDC Ausgleich (T€ 10.000), Rechtsstreitigkeiten (T€ 2.500) und Rückstellungen für Anwalt-Gerichtskosten (T€ 5.969).

Die Verbindlichkeiten haben gegenüber dem Vorjahr um T€ 145.444 auf T€ 202.842 zugenommen. Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern in Höhe von T€ 147.786 (Vorjahr: T€ 144) betreffen noch nicht ausgezahlte Verteilungsbeträge für die Produkte PC's, Tablets und Mobiltelefone. Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen die Umsatzsteuer, die in 2017 fällig wird.

3.8.3 NACHTRAGSBERICHT

Vorgänge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ZPÜ von besonderer Bedeutung gewesen wären, sind nach dem Schluss des Geschäftsjahres bis zur Vorstandssitzung, in der der Jahresabschluss aufgestellt wurde, nicht eingetreten.

3.8.4 CHANCEN UND RISIKOBERICHT

3.8.4.1 RISIKOMANAGEMENT

Die ZPÜ ist eingebunden in das Risikomanagement der Geschäftsführerin GEMA. Primäres Ziel des Risikomanagements ist nicht die Vermeidung aller Risiken, sondern der kontrollierte und effektive Umgang mit Risiken im Geschäftsalltag. Es liegen im Geschäftsjahr keine bestandsgefährdenden Risiken vor.

3.8.4.2 RISIKOBERICHT

Die wesentlichen Chancen und Risiken, die erhebliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ZPÜ haben können, sind im folgenden Risikobericht dargestellt. Er umfasst die vier Risikofelder Finanzen, Geschäftsprozesse, Branche sowie Recht.

3.8.4.2.1 FINANZEN

Für die ZPÜ ergeben sich durch eine Änderung des Zinsniveaus sowohl Chancen als auch Risiken. Die Chancen liegen insbesondere bei einem Anstieg des Zinsniveaus in zukünftig höheren Zinserträgen. Risiken ergeben sich bei einem Absinken des Zinsniveaus aus zukünftig geringeren Zinserträgen. Bei einem Zinsniveaustieg kommt es zu einem Marktwertrückgang des festverzinslichen Wertpapierbestandes. Durch eine längerfristige Anlagestrategie sowie eine Haltefrist bis zur Endfälligkeit wird das Risiko begrenzt.

Weitere Risiken im Finanzbereich ergeben sich für die ZPÜ aus einem möglichen Ausfall von Wertpapieremittenten. Durch eine konservative Anlagestrategie fast ausschließlich in mündelsicheren Finanzanlagen und eine gezielte Auswahl, Risikostreuung sowie laufende Überwachung der Emittenten versucht die ZPÜ, das Risiko so gering wie möglich zu halten. Durch die hohen Unsicherheiten im Markt infolge der anhaltenden europäischen Schuldenkrise sowie der sich hieraus ergebenden generellen Risiken für die Gemeinschaftswährung EURO und den allgemeinen Bankensektor bleibt die Risikobetrachtung generell hoch.

Des Weiteren besteht für die ZPÜ ein Forderungsausfallrisiko, falls Kunden ihren finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit

nicht mehr nachkommen können. Zur effektiven Steuerung der Risiken offener Forderungen hat die ZPÜ einen Überwachungsprozess etabliert. Neben einem intensiven Mahnwesen werden die größeren Positionen laufend überwacht.

3.8.4.2.2 GESCHÄFTSPROZESSE

Durch interne Kontrollen (z. B. Vier-Augen-Prinzip) sowie durch ein festgelegtes Freigabeverfahren wird das Risiko minimiert. Darüber hinaus wird das interne Kontrollsystem (IKS) der jeweiligen Geschäftsprozesse regelmäßig von der unabhängigen internen Revision der GEMA überprüft.

Die Geschäftsprozesse der ZPÜ werden wie bei jedem Dienstleistungsunternehmen stark durch die Informationstechnologie bestimmt und unterstützt. Neben den damit verbundenen Effizienzgewinnen entstehen daraus aber auch Risiken. Durch den Ausfall der Systeme und der damit verbundenen Beeinträchtigung der Geschäftsprozesse ergeben sich Risiken aus dem unberechtigten Zugriff, dem Verlust oder der Löschung/Manipulation von betrieblichen Informationen. Durch Einsatz moderner Hard- und Software-Technologien sind die ständige Verfügbarkeit der Daten und der Schutz vor unerlaubtem Zugriff gewährleistet. Regelmäßige Datensicherung verringert das Risiko eines wesentlichen Datenverlustes. Der potenziellen Bedrohung für die Betriebssicherheit der Systeme aus dem Internet wird durch Sicherungsmaßnahmen (Firewalls) auf dem neuesten Stand der Technik begegnet.

3.8.4.2.3 BRANCHE

Die ZPÜ ist als Gesellschaft abhängig von der Branchenentwicklung in der Geräteindustrie. Das größte Risiko das die ZPÜ dabei trägt, ist das Wegfallen von einem der Gesamtverträge mit dem Branchenverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM), für Mobiltelefone, Tablets und PCs. Zusätzlich wäre auch ein Einbrechen der Verkaufszahlen für diese drei Produkte von großem finanziellen Schaden für die ZPÜ. Im Moment ist eine Stagnation der Verkäufe (siehe 2. Entwicklung der Elektroindustrie) für besagte Produkte zu beobachten, was ein gewisses Risiko mit sich bringt. Das Zurückgehen der Verkäufe ist mit einer Marktsättigung, in Verbindung mit fehlenden technischen Innovationen zu erklären. Eine Ablösung der Geräte oder ein obsolet werden der Geräte ist aufgrund mangelnder Alternativen aber nicht zu befürchten.

Geräte für die im Moment keine Gesamtverträge vorliegen, weisen Veränderungen im Markt auf. Bei USB Sticks und Speicherkarten <4GB ist ein Rückgang der Verkaufszahlen zu beobachten. Bei USB Sticks mit >4GB kam es aber zu einer Steigerung der Verkaufszahlen.

Bei der Unterhaltungselektronik gehen die Verkaufszahlen von MP3/MP4 Playern weiterhin zurück, weil es zu Kannibalisierungseffekten von Smartphones kommt.

Bei Rohlingen, Brennern und externen Festplatten ist auch ein kontinuierliches Sinken der Verkaufszahlen zu beobachten. Dieser Markt wird perspektivisch von nicht physischen Speichern abgelöst.

Ein weiteres Risiko ist der Rückgang der privaten Vervielfältigung auf Endgeräten, da durch den voranschreitenden Netzausbau, Streamings immer komfortabler werden.

Einen positiven Einfluss auf die Ertragslage der ZPÜ hätten jegliche Abschlüsse von neuen Gesamtverträgen zu neuen als auch bestehenden Produkten. Weiterhin sind einige Ansprüche noch mit VVVs (Verjährungsverlängerungsvereinbarungen) gesichert und ermöglichen damit ein weitgehend problemloses Inkassieren nach Abschluss eines Gesamtvertrages.

3.8.4.2.4 RECHT

Das rechtliche Umfeld stellt sowohl ein nachhaltiges Risiko als auch eine potenzielle Chance dar. Neben den Rechtsänderungen durch den Gesetzgeber ergeben sich Risiken aus wegweisenden Gerichtsurteilen. Die ZPÜ verfolgt alle relevanten Entwicklungen aktiv und steht mit den zuständigen staatlichen Stellen in ständigem Kontakt, um eine bestmögliche Berücksichtigung ihrer Interessen zu gewährleisten. Die wichtigsten Urteile der Europäischen Gerichte sowie des Bundesgerichtshofs aus dem Geschäftsjahr 2016 sind nachfolgend dargestellt.

Europäischer Gerichtshof (EuGH)

Mit Urteil vom 22. September 2016 hat der Europäische Gerichtshof in der Sache Nokia Italia u.a. / SIAE entschieden, dass die bislang existierenden, italienischen Regelungen zu Vorabfreistellung bzw. Erstattung von Urhebervergütungen für Geräte und Speichermedien, die für einen eindeutig anderen Gebrauch als die Anfertigung von Privatkopien bestimmt sind, gegen Unionsrecht verstoßen.

Hintergrund der Entscheidung war das italienische System, welches keine allgemein anwendbaren Bestimmungen vorsieht, nach denen Hersteller und Importeure im Fall des Nachweises, dass Geräte und Medien von anderen als natürlichen Personen zu eindeutig anderen Zwecken als der Anfertigung von Privatkopien erworben wurden, von der Entrichtung der Vergütung für Privatkopien befreit werden können. Das italienische System bestehend aus einer Kombination aus einer auf Vereinbarungen basierenden Befreiung der Importeure und Hersteller einerseits und einer Erstattung an Endnutzer andererseits, genügt nach

Auffassung des EuGH insbesondere nicht den Anforderungen an einen „angemessenen Ausgleich“.

Aus dieser Entscheidung kann kein Rückschluss auf die Unionsrechtswidrigkeit des deutschen Systems der Privatkopievergütung gezogen werden. Insbesondere im Bereich derjenigen Produkte, für die Gesamtverträge abgeschlossen wurden und Vergütungen bezahlt werden, existieren sowohl gesamtvertragliche als auch tarifliche transparente Regelungen, wonach bereits die Vergütungspflicht der Importeure und Hersteller entfällt bzw. auf die „Business-Vergütung“ reduziert wird. Überdies ermöglicht das deutsche System sowohl die Vorabfreistellung der Importeure und Hersteller von der Vergütungspflicht als auch eine Erstattung gegenüber den Händlern und Endabnehmern.

Bundesgerichtshof (BGH)

Gesamtvertragsverfahren über CD-/DVD-Rohlinge 2008 ff.

Mit Urteil vom 21. Juli 2016 hat der Bundesgerichtshof die gesamtvertraglichen Regelungen des Oberlandesgericht München im Rahmen des gegen die ZPÜ eingeleiteten Gesamtvertragsverfahrens über CD- und DVD-Rohlinge der Jahre 2008 ff. mit Ausnahme der festgesetzten Vergütung bestätigt. Hinsichtlich der Höhe der Vergütung wurde das Verfahren zum OLG München zurückverwiesen.

Der Bundesgerichtshof hat in seinen Urteilsgründen wie bereits in seiner vorangehenden Entscheidung aus dem Jahr 2015 über einen Gesamtvertrag für Produkte der Unterhaltungselektronik der Jahre 2008 ff., deren Urteilsgründe ebenfalls im Geschäftsjahr eingingen, das seitens der ZPÜ gewählte System der Lizenzanalogie zur Bestimmung der angemessenen Vergütung im Grundsatz bestätigt. Die konkrete Umsetzung durch das Oberlandesgericht hat der BGH jedoch insbesondere wegen nicht ausreichender Begründung beanstandet. Im Hinblick auf die Kappungsgrenze gemäß § 54a Abs. 4 UrhG hat der Bundesgerichtshof erneut dahingehend ausgeführt, dass die Vergütungen Hersteller und Importeure dann unzumutbar beeinträchtigen, wenn mögliche Nutzer Geräte und Speichermedien in erheblichem Umfang nicht im Inland, sondern im Ausland erwerben, weil sie dort zu einem geringeren Preis angeboten werden, und wenn dieser geringere Preis darauf beruht, dass im Ausland keine oder eine geringere Geräte- und Speichermedienvergütung als im Inland erhoben wird. Darüber hinaus hat der Bundesgerichtshof erstmals ausgeführt, dass eine unzumutbare Beeinträchtigung auch dann vorliege, wenn die Hersteller die Vergütung nicht vollständig in den Preis der Geräte und Speichermedien einfließen lassen und so auf deren Nutzer abwälzen können, weil an einem Erwerb interessierte Nutzer sonst in erheblichem Umfang von dem Erwerb solcher Geräte

oder Speichermedien im Hinblick darauf absähen, dass die Vergütung nicht in einem wirtschaftlich angemessenen Verhältnis zum Preisniveau des Gerätes oder des Speichermediums steht. Schließlich hat der Bundesgerichtshof die klägerseitig beantragte Regelung im Gesamtvertrag gebilligt, wonach bei Lieferung von CD- und DVD-Rohlingen an gewerbliche Abnehmer die Vergütungspflicht entfällt.

Mobiltelefone der Jahre 2004-2007 („altes Recht“)

Zwei Verfahren zur Frage der Auskunftspflicht und Vergütungspflicht für MP3-Mobiltelefone der Jahre 2004-2007 („altes Recht“) hat der Bundesgerichtshof an das Oberlandesgericht München zurückverwiesen.

Aus den Urteilsgründen des Bundesgerichtshofs ergibt sich insbesondere, dass die gesetzlichen Vergütungssätze gemäß Anlage I zu 54d UrhG a.F. europarechtskonform und anwendbar sind. Eine Vorlage zum EuGH sieht der BGH als nicht angezeigt. Soweit ein Mobiltelefon über eine Mindestspeicherkapazität von 5 MB verfügt, hat der BGH im Ergebnis grundsätzlich die bereits vom OLG München festgesetzten Vergütungssätze bestätigt. Wenngleich nach Auffassung des BGH eine widerlegliche Vermutung für die ZPÜ spricht, wonach an Gewerbetreibende gelieferte Mobiltelefone nicht von vornherein von der Vergütungspflicht ausgeschlossen werden, soll die Vergütung für solche Mobiltelefone, für die der Nachweis der Veräußerung an nicht private Abnehmer zu eindeutig anderen Zwecken als der Anfertigung von Privatkopien erbracht wird, jedoch Null betragen.

3.8.5 AUSBLICK AUF GESCHÄFTSJAHR 2017 – PROGNOSEBERICHT

3.8.5.1 PROGNOSE FÜR DIE GESAMTWIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Für das Jahr 2017 erwartet die Bundesregierung im Jahresdurchschnitt einen Anstieg des Bruttoinlandsprodukts von real 1,4 % (Vorjahr 1,9 %). Um den Arbeitstageeffekt bereinigt nimmt das Bruttoinlandsprodukt im kommenden Jahr mit 1,6 % zu. Der sich fortsetzende Beschäftigungsaufbau bildet das Fundament für die anhaltende binnenwirtschaftliche Dynamik in Deutschland. Wie auch in den vergangenen Jahren entsteht die zusätzliche Beschäftigung vor allem in den Dienstleistungsbereichen. Der zukünftige Beschäftigungsaufbau wird auch durch die hohe Zuwanderung aus der Europäischen Union in den deutschen Arbeitsmarkt getragen. Die hohe Zuwanderung von Flüchtlingen wird sich dagegen erst nach und nach in Form höherer Erwerbstätigkeit auswirken.

Im Euroraum setzt sich die wirtschaftliche Erholung in einem schwierigen globalen Umfeld fort. Die Wachstumserwartungen

des vergangenen Jahres wurden in etwa erfüllt. In diesem Jahr sollte sich ein moderates Wachstum in Höhe von 1,5 % ergeben.

3.8.5.2 PROGNOSE FÜR DIE GESCHÄFTSENTWICKLUNG DER ZPÜ

Die ZPÜ erwartet für das Geschäftsjahr 2017, aufgrund der Sondereffekte im Jahr 2016 für das Jahr 2017 einen deutlichen Rückgang der Erträge.

München, den 29. Mai 2017

Dr. Harald Heker

Lorenzo Colombini

Georg Oeller

Der Vorstand der GEMA

3.9 BESTÄTIGUNGSVERMERK

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht haben wir folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Zentralstelle für private Überspiegelungsrechte, München, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch abhängige Verwertungseinrichtungen nach § 3 VGG (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG) im Sinne einer Verwertungsgesellschaft nach § 2 VGG sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 57 Abs. 1 Satz 1 VGG und entsprechend den Vorschriften des § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen

und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und

Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

München, den 01. Juni 2017

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Napolitano

Schmid

Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüferin

4 Informationen über verfügbare Mittel für Berechtigte

Bei den Berechtigten der ZPÜ handelt es sich entsprechend dem Geschäftszweck um ihre Gesellschafter.

Einnahmen der ZPÜ aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen nach § 54 UrhG werden nach Abzug der zur Deckung der Verwaltungskosten erforderlichen Beträge gemäß den Verteilungsplänen an die Gesellschafter verteilt.

ÜBERSICHT VERFÜGBARE MITTEL FÜR DIE BETEILIGTEN GESELLSCHAFTER

Vergütungsansprüchen gemäß § 54 UrhG

	T€
Gesamtsumme der Beträge im Geschäftsjahr 2016, die noch nicht den berechtigten Gesellschaften zugewiesen wurden	745.166
Gesamtsumme der im Geschäftsjahr 2016 an die Berechtigten ausgeschütteten Beträge	214.103
Gesamtsumme der den Berechtigten zugewiesenen, aber noch nicht an sie ausgeschütteten Beträge	147.786
Gesamtsumme der den Berechtigten im Geschäftsjahr 2016 zugewiesenen Beträge	361.889

Nicht verteilbare Beträge im Sinne des VGG lagen nicht vor.

Als Zusammenschluss von Verwertungsgesellschaften verteilt die ZPÜ keine Beträge unmittelbar an von ihren Gesellschaftern oder von anderen Verwertungsgesellschaften vertretene Rechteinhaber.

Die verteilungsfähigen Einnahmen der ZPÜ werden spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs, in dem sie eingezogen wurden, gemäß den Regelungen des jeweils maßgeblichen Verteilungsplans bzw. aufgrund eines Verteilungsbeschlusses an die Gesellschafter ausgezahlt, soweit der Verteilung keine sachlichen Gründe entgegenstehen.

Die ZPÜ nimmt von den Einnahmen keine Abzüge für soziale und kulturelle Leistungen vor.

5 Kooperationen

Es gibt keine von der ZPÜ abhängigen Verwertungseinrichtungen im Sinne von § 3 VGG.

Mit der VG Wort und der VG Bild-Kunst bestehen Inkassovereinbarungen für Ansprüche gem. § 54 ff UrhG für stehenden Text und stehendes Bild. Im Geschäftsjahr 2016 wurden aufgrund dieser Vereinbarung keine Ausschüttungen an die Gesellschaften vorgenommen. Es ergaben sich damit auch keine Verwaltungskosten und sonstige Abzüge.

6 Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

An die Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ)

Gemäß § 58 Abs. 3 VGG haben wir die in dem jährlichen Transparenzbericht der ZPÜ Zentralstelle für private Überspielungsrechte, München, enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) sowie den gesonderten Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des jährlichen Transparenzberichts nach den Vorschriften des VGG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu den in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG sowie dem gesonderten Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht der in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu (§ 58 Abs. 2 VGG) des VGG sowie des gesonderten Berichts nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG oder der gesonderte Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den in der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG enthaltenen Vorschriften aufgestellt wurden. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern des Vereins und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Prüfung erreichbare Sicherheit.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG oder der gesonderte Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG aufgestellt wurden.

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend benannte Leistungen für die ZPÜ erbracht haben, lagen die Besonderen Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in der Fassung vom 1. Januar 2016 (Ernst & Young GmbH Auftragsbedingungen) sowie die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in

der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 (IDW Auftragsbedingungen) – auch hinsichtlich des Auftragsinhalts – zugrunde. Die jeweiligen Kopien sind zu Ihrer Kenntnisnahme beigelegt.

Ihnen ist neben der Veröffentlichung aufgrund gesetzlicher Pflicht die vollständige und unveränderte Weitergabe der Bescheinigung an einen Dritten gestattet, sofern Sie zuvor sicherstellen, dass aufgrund der Weitergabe keinerlei Verpflichtungen, Verantwortung, Haftung oder Sorgfaltspflichten von uns ihm und sonstigen Dritten gegenüber begründet werden (insbesondere auch keine Einbeziehung in den Schutzbereich dieser Mandatsvereinbarung gewollt ist) und er Verschwiegenheit über die erhaltenen Informationen zu wahren hat.

Falls der Transparenzbericht, der gem. § 58 Abs. 3 VGG einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurde, weitergegeben bzw. veröffentlicht werden soll und dabei von der von uns geprüften Fassung abgewichen oder wenn eine fremdsprachige Fassung erstellt werden soll, bedarf der Hinweis auf unsere Bescheinigung oder auf unsere prüferische Durchsicht in jedem Zusammenhang unserer schriftlichen Einwilligung. Entsprechendes gilt für die Übersetzung unserer Bescheinigung in eine fremde Sprache.

Sie verpflichten sich für den Fall, dass die im Transparenzbericht der ZPÜ enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG oder der gesonderte Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG nach der Vorlage unserer Bescheinigung geändert werden, die Veröffentlichung von Bescheinigung und Transparenzbericht durch die Bescheinigung über die prüferische Nachtragsdurchsicht und den geänderten Transparenzbericht zu ersetzen und die von uns auf Grundlage der prüferischen Nachtragsdurchsicht erstellte Bescheinigung an sämtliche Dritten weiterzugeben, sofern und soweit diese bereits rechtmäßig die ursprünglich erstellte Bescheinigung erhalten haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit und Haftung gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigelegten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017.

München, den 2. Juni 2017

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Napolitano

Schmid

Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüferin